

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 111. Ratssitzung vom 21. Oktober 2020

3049. 2020/205

Weisung vom 20.05.2020:

Sozialdepartement, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung), Teilrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2942 vom 23. September 2020:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Die Redaktionskommission nahm – neben Mikrokorrekturen – eine einzige Änderung vor. Diese sehen Sie im Antrag auf Zeile sieben. Wir haben dort den letzten Teilsatz von «für gemeinsam berechnete Ehepaare» in «für Ehepaare» geändert. Ich stolperte über diesen Teil bei der Vorbereitung, weil nicht die Ehepaare berechnet werden, sondern die Leistungen. Darum habe ich im Departement im Voraus angefragt, ob es einen intelligenteren Begriff gebe. Aus dem Departement und aus dem Amt für Zusatzleistungen selbst kam der Hinweis, dass es sowieso klar sei, dass die Leistungen separat berechnet würden, wenn Ehepaare nicht zusammenleben – und darum geht es hier. Darum reiche es, wenn nur «für Ehepaare» steht. Vielleicht haben einige von Ihnen versucht, das Redaktionsprotokoll dazu zu konsultieren, doch dieses ist erst seit heute Nachmittag hochgeladen, wofür ich mich entschuldige, da es unschön ist, wenn Geschäfte vor der Abnahme nicht vorliegen. Ich bitte Sie, den Änderungen einstimmig zuzustimmen.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3

Die SK SD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–3.

2 / 3

Zustimmung: Matthias Renggli (SP), Referent; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Ezgi Akyol (AL), Alexander Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne)

Abwesend: Samuel Balsiger (SVP), Johann Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 110 gegen 1 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung, AS 831.110) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Berechnung

Abs. 1 unverändert.

² Bei zu Hause wohnenden Personen wird:

lit. a unverändert.

b. der ermittelte Bedarf um den Mietzinsanteil, der nach Abzug des im Einzelfall möglichen gesetzlichen Mietzinsabzugs verbleibt, erhöht, höchstens jedoch um Fr. 1560.– für Alleinstehende und Fr. 3120.– für Ehepaare.

Abs. 3–5 unverändert.

2. Übergangsbestimmung

¹ Für zu Hause wohnende Personen, deren Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹, Abs. 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 (EL-Reform), nach bisherigem Recht berechnet werden, gilt während der Übergangsfrist die bisherige Regelung nach Art. 4 Abs. 2 lit. b.

² Für zu Hause wohnende Personen, deren Anspruch auf Zusatzleistungen während der Übergangsfrist insgesamt tiefer als bisher ausfällt oder ganz wegfällt, kann in Einzelfällen zur Abwendung von Notlagen ein ausserordentlicher Gemeindegzuschuss ausgerichtet werden.

3. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 28. Oktober 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 28. Dezember 2020)

¹ vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.



3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat